

**Haushaltssatzung  
der Ortsgemeinde Rheinzabern für das Haushaltsjahr 2026  
vom 20.02.2026**

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushalts-  
satzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im **Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	11.016.837,50 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.602.297,00 €
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-1.585.459,50 €

2. im **Finanzhaushalt**

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-999.393,50 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	490.988,78 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.113.500,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-622.511,22 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.621.904,72 €

**§ 2 Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 622.511,22 € veranschlagt.

**§ 3 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 5.400.000,00 €.

## § 4 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	<b>345 v. H.</b>
- Grundsteuer B für unbebaute Grundstücke i.S.d. § 246 BewG auf	<b>700 v. H.</b>
- Grundsteuer B für bebaute Grundstücke i.S.d. § 249 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BewG (Wohngrundstücke) auf	<b>465 v. H.</b>
- Grundsteuer B für bebaute Grundstücke i.S.d. § 249 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 BewG (Nichtwohngrundstücke) auf	<b>465 v. H.</b>
- Gewerbesteuer auf	<b>380 v. H.</b>

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund auf	<b>75,00 €</b>
- für den zweiten Hund auf	<b>95,00 €</b>
- für jeden weiteren Hund auf	<b>130,00 €</b>
- für jeden Kampfhund	<b>310,00 €</b>

## § 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

1.	<b>Wiederkehrende Beiträge zur Unterhaltung der Wirtschaftswege</b>	je ha	15,00 €
2.	Satzung der Ortsgemeinde Rheinzabern über die Höhe des Geldbetrags nach § 47 Absatz 4 Landesbauordnung vom 28.09.1999	je Stellplatz	5.300,00 €

## **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug	43.591.821,84 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	42.460.871,84 €
und zum 31.12.2026	40.875.412,34 €

## **§ 8 Leistungszulagen**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VI Satz 1 TVöD werden für leistungsorientierte Entgelte im Haushaltsjahr 2026 insgesamt 59.535,00 € festgesetzt.

## **§ 9 Weitere Bestimmungen**

Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes sind gegenseitig deckungsfähig.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Rheinzabern, 20.02.2026

gez.  
Sabrina Welker  
Ortsbürgermeisterin

**Hinweis:**

- a) Der Haushaltsplan liegt gem. § 97 Abs. 3 GemO für Rheinland-Pfalz vom 02.03.2026 bis einschl. 10.03.2026 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim, Untere Buchstraße 22, Zimmer 010, öffentlich aus.
- b) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.  
Dies gilt nicht wenn  
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder  
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).

Jockgrim, 20.02.2026

gez.  
Karl Dieter Wünstel  
Bürgermeister